

# ZH\_OBERGERICHT LC240018 vom 25. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC240018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240018)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC240018 du 25 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LC240018 del 25 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 2

Die gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2011, D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2013, und E.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2015, seien in der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen.

### E. 3

Die Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ seien in die Obhut der Mutter zu geben und hauptsächlich von ihr zu betreuen.

### E. 4

Für die Kinder sei eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten. Diese soll das Besuchs- und Ferienrecht des Vaters bei Bedarf überwachen und bei Konflikten vermitteln bzw. verbindliche Anordnungen gegenüber den Eltern zu treffen.

### E. 5

Dem Vater sei ein angemessenes Besuchs- und Ferienrecht wie folgt einzuräumen - an jedem Wochenende der geraden Kalenderwochen von Donnerstagabend 17:30 Uhr bis Sonntagabend 19:00 Uhr - während 5 Schulferienwochen pro Jahr - an den Feiertagen gemäss der im Eheschutzverfahren festgelegten Regelung.

### E. 6

Der Vater sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Kinder ein nach durchgeführtem Beweisverfahren festzulegender monatlich im Voraus zu entrichtender Beitrag in folgender minimaler Höhe je Kind, zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, zu bezahlen: - Fr. 1'100.00 bis zum vollendeten 6. Altersjahr - Fr. 1'300.00 anschliessend bis zum vollendeten 12. Altersjahr - Fr. 1'500.00 anschliessend bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Die Kosten für die ausserordentlichen Bedürfnisse der Kinder sollen von den Eltern je zur Hälfte bezahlt werden, soweit die Kosten notwendig sind oder im Voraus abgesprochen wurden.

### E. 7

Die Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Ziffer seien gerichtsüblich zu indexieren.

### E. 8

Auf die Zusprache von nachehelichem Unterhalt sei zu verzichten. 9a. Die güterrechtliche Auseinandersetzung sei nach durchgeführtem Beweisverfahren nach Gesetz vorzunehmen, wobei die Ehefrau

- 3 - damit einverstanden ist, dass der Ehemann ihren hälftigen Miteigentumsanteil an der ehelichen Liegenschaft gegen Übernahme der Grundpfandschulden und gegen volle, Zug um Zug zu leistende Entschädigung übernimmt. 9b. Eventualiter sei das Miteigentum an

der ehelichen Liegenschaft durch öffentliche Versteigerung aufzulösen, sofern die Voraussetzungen nach Art. 205 Abs. 3 ZGB für eine Alleinzuweisung an den Beklagten nicht erfüllt sind.

**E. 10**

Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge der Ehegatten seien von Amtes wegen festzustellen und je hälftig zu teilen bzw. auszugleichen.

**E. 11**

Die Erziehungsgutschriften der AHV seien der Ehefrau anzurechnen.

**E. 12**

(Anweisung Grundbuchamt K.\_\_\_\_\_ Übertragung Eigentum Liegenschaft).

**E. 13**

(Anweisung Grundbuchamt K.\_\_\_\_\_ betreffend Veräusserungsbeschränkung)

**E. 14**

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 258'786.– zu bezahlen; zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

**E. 15**

(Regelung WEF-Vorbezug)

**E. 16**

(Anweisung Pensionskasse)

**E. 17**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 9'000.– ; die übrigen Gerichtskosten betragen: Fr. 1'723.20 Verkehrswertgutachten

- 13 -

**E. 18**

Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und im Umfang von Fr. 1'500.– aus dem von den Parteien geleisteten Kostenvorschuss (je Fr. 750.–) bezogen.

**E. 19**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**E. 20**

(Mitteilungssatz)

**E. 21**

(Rechtmittelbelehrung) Berufungsanträge: Berufung der Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten (Urk. 188): "1. Ziff.4 des Urteils des Bezirksgerichtes Hinwil vom 16.01.2024 sei bezüglich der "Grundsatzregelung" sowie bezüglich Absatz 1 der "Ferienregelung" aufzuheben und durch folgende Regelung zu ersetzen: Die Parteien seien berechtigt und verpflichtet, die Kinder wie folgt zu betreuen: Grundsatzregelung: Betreuung der Kinder in den geraden Kalenderwochen: - ab Sonntag, 19:00 Uhr, bis

Donnerstag, 08:00 Uhr durch die Mutter - ab Donnerstag, 08:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr durch den Vater Betreuung der Kinder in den ungeraden Kalenderwochen: - ab Montag, 08.00 Uhr, bis Donnerstag, 08:00 Uhr durch die Mutter - ab Donnerstag, 08:00 Uhr, bis Freitag, 19:00 Uhr, durch den Vater - ab Freitag, 19:00 Uhr, bis Sonntag, 19:00 Uhr, durch die Mutter Ferienregelung: Die Parteien seien berechtigt und verpflichtet, die Kinder jährlich während je sechs Wochen Schulferien zu betreuen. Die übrigen Bestimmungen von Ziff. 4 ("Ferienregelung Abs. 2 und 3 sowie "Feiertagsregelung" und Ziff. 4 letzter Absatz) seien unverändert zu belassen. 2. Die Kinder C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2011, D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2013, und E.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2015, sei für das Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich eine Prozessvertretung gestützt auf Art. 299 ZPO zu bestellen. Als Kindsvertretung sei Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], zu ernennen.

- 14 - 3. Ziff. 7 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 16.01.2024 sei bezüglich Absatz 1 ("Phase I bis Phase IV") aufzuheben und durch folgende Regelung zu ersetzen: Der Vater sei zu verpflichten, der Mutter für die drei gemeinsamen Kinder die folgenden Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen: Phase I (ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 30 Juni 2025): CHF 763.00 für C.\_\_\_\_\_, (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) CHF 763.00 für D.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 200.00) CHF 763.00 für E.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 200.00) Phase II (ab 1. Juli 2025 bis Oberstufeneintritt von E.\_\_\_\_\_): CHF 780.00 für C.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) CHF 780.00 für D.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) CHF 780.00 für E.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 200.00) Phase III (ab Oberstufeneintritt E.\_\_\_\_\_ bis tt.mm.2031): CHF 549.00 für C.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) CHF 549.00 für D.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) CHF 549.00 für E.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) Phase IV (ab tt.mm.2031): CHF 554.00 für C.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) CHF 554.00 für D.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) CHF 554.00 für E.\_\_\_\_\_ (darin enthaltene Kinderzulage CHF 250.00) Für den Fall, dass die Kinderzulagen nicht mehr durch den Vater, sondern durch die Mutter bezogen werden, reduzieren sich die vorgenannten Unterhaltsbeiträge für die Kinder um die darin enthaltenen Kinderzulagen. Die übrigen Bestimmungen von Ziff. 7 (Abs. 2 bis 6) seien unverändert zu belassen: Beklagter:

- 15 - - CHF 7'150.00 ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis tt.mm.2031 (80%-Pensum, hypothetisch) - CHF 8'940.00 ab tt.mm.2031 (100%-Pensum, hypothetisch) Kinder: Familienzulagen von derzeit Fr. 200.00 bzw. 250.00 pro Kind 5. Ziff. 11b des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 16.01.2024 sei aufzuheben und es sei der Verkehrswert der Liegenschaft J.\_\_\_\_\_-strasse 1, K.\_\_\_\_\_ durch L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ AG, N.\_\_\_\_\_, aufgrund der aktuellen Verhältnisse neu zu bestimmen und auf mindestens CHF 1'300'000.00 festzulegen. Eventualiter sei vom Obergericht eine neue Schätzung der Liegenschaft der Parteien durch einen anderen Gutachter zu veranlassen, und es sei der Verkehrswert der Liegenschaft auf mindestens CHF 1'300'000.00 festzusetzen. Die übrigen Bestimmungen von Ziff. 11 (11 Abs. 1, 11a, 11c bis 11f) seien unverändert zu belassen. 6. Ziff. 14 des Urteils des Bezirksgerichtes Hinwil vom 16.01.2024 sei in der Weise abzuändern, dass die vom Ehemann an die Ehefrau zu bezahlende güterrechtliche Ausgleichszahlung unter Anrechnung eines Verkehrswertes der Liegenschaft J.\_\_\_\_\_-strasse 1, K.\_\_\_\_\_ von mindestens CHF 1'300'000.00 sowie unter Anrechnung einer auf die Hälfte reduzierten anateiligen Grundstückgewinnsteuer von CHF 27'989.00 auf mindestens CHF 301'269.00, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils im Güterrecht, festgelegt

wird. Der Berufungskläger sei nach Vorliegen einer aktualisierten bzw. neuen Schätzung des Verkehrswertes der Liegenschaft die Gelegenheit zu erteilen, den güterrechtlichen Ausgleichsbetrag neu zu beziffern. Die Beklagte sei aufzufordern, dem Obergericht einen angepassten Finanzierungsnachweis mit Entbindungserklärung der Klägerin aus der Hypothekarschuldspflicht sowie ein angepasstes unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Schweizer Bank in der Höhe des güterrechtlichen Ausgleichsbetrages einzureichen. 7. Im Übrigen (Ziff. 1, 2, 3, 4 "Ferienregelung" Abs. 2 und 3, "Feiertagsregelung" sowie letzter Absatz, Ziff. 5, 6, 7 Abs. 2 bis Ende, Ziff. 8, 9, 10 (Einkommen Klägerin Vermögen), Art. 11 Abs. 1, 11a, 11c, bis 11f, 12, 13, 15, 16 bis 21) sei das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 16.01.2024 zu bestätigen. 8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzügl. MWST und Barauslagen) zulasten des Berufungsbeklagten." Berufungsantwort und Anschlussberufung des Beklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägers (Urk. 197)

- 16 - "Die Berufung sei abzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzügl. MWSt. und Barauslagen) zu Lasten der Klägerin und Berufungsklägerin." "Der Berufung sei bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 1 (Betreuungsregelung) und Ziffer 3 (Unterhaltsregelung) die aufschiebende Wirkung zu entziehen." "1. Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. Januar 2024 sei aufzuheben und durch folgende Regelung zu ersetzen: Die von den Parteien bezogenen Kinder- bzw. Familienzulagen sind vom Empfänger / von der Empfängerin hälftig auszugleichen, monatlich im Voraus auf den ersten eines jeden Monats. Die Klägerin wird verpflichtet, die Krankenkassenprämien der Kinder direkt an die Versicherung zu bezahlen. Im Übrigen sind die Parteien verpflichtet, die während ihrer Betreuungszeit anfallenden Kinderkosten selbst zu tragen. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Hälfte der Krankenkassenprämie der Grundversicherung für die Kinder zu entschädigen, jährlich im Voraus auf den 31. Januar. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Kinder keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen. Die Parteien werden überdies verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. von der Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten, Hobbykosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen) je hälftig zu übernehmen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. 2. In Abänderung von Ziffer 14 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. Januar 2024 sei der Beklagte und Anschlussberufungskläger zu verpflichten, der Klägerin und Anschlussberufungsbeklagten eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 224'987.-- zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzügl. MWST und Barauslagen) zu Lasten der Klägerin und Anschlussberufungsbeklagten." Anschlussberufungsantwort der Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten (Urk. 204) "1. Die Anschlussberufung sei abzuweisen.

- 17 - 2. Der prozessuale Antrag von B.\_\_\_\_\_, wonach der Berufung bezüglich der Betreuungs- und der Unterhaltsregelung die aufschiebende Wirkung zu entziehen sei, sei abzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt. und Barauslagen) zulasten von B.\_\_\_\_\_." Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.